

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:

- [abteilung-leistungen@bag.admin.ch](mailto:abteilung-leistungen@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

12. Dezember 2018

RRB-Nr.: 1334/2018  
Direktion Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Unser Zeichen 2018.GEF.1374  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV). Anpassung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 KLV. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Er begrüsst grundsätzlich die Anpassung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 KLV, bittet allerdings um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen:

**1 Grundsätzliches**

Der Regierungsrat begrüsst, dass mit der vorliegenden Anpassung Schwelleneffekte und Fehlanreize beseitigt oder zumindest verringert werden sollen. Ebenso ist nachvollziehbar, dass auch die Vertriebskanäle etwas zur Kostendämpfung beitragen sollen. Insbesondere kann den tiefen Zinsen der letzten Jahre durchaus Rechnung getragen werden. Wie in den Erläuterungen jedoch ausgeführt wird, wurde eine solche Preisanpassung bereits früher vorgenommen und von den Abgabestellen der Vertriebskette getragen.

Die Senkung des Vertriebsanteils dürfte sich auf die Lagerhaltung auswirken, insbesondere im Bereich der sehr teuren Arzneimittel. Dies dürfte in zweierlei Hinsicht Auswirkungen haben: Arzneimittel, die von der Abgabestelle nicht vorrätig sind, sondern zuerst bestellt werden müssen, verhindern einen raschen Therapiebeginn, der oftmals angezeigt ist. Zudem kann den immer häufiger werdenden Lieferengpässen nicht eine Lagerhaltung bei den Abgabestellen

entgegengesetzt werden. Schliesslich gilt es die Auswirkungen der Massnahmen und damit die proklamierte Förderung der günstigen Arzneimitteln und Generika zu evaluieren und sicherzustellen, dass die reduzierten OKP-Kosten den Prämienzahlenden auch effektiv weitergegeben werden.

## 2 Varianten

Die Variante I sieht einen einheitlichen, betriebswirtschaftlich ermittelten preisbezogenen Zuschlag von 9% in der Preisspanne von Fr. 0.00 bis Fr. 3'069.99 vor. Damit liegt dieser tiefer als bisher. Zwar fällt der Packungszuschlag durchschnittlich höher aus. Allerdings vermindert diese Variante – zusammen mit der Reduktion der Preisklassen und der Schwellenwerte – den Fehlanreiz, wonach das teurere Arzneimittel in der Abgabe für den Leistungserbringer attraktiver ist als das günstigere. Dagegen führt die Variante II einen höheren preisbezogenen Zuschlag für die tiefpreisigen, jedoch umsatzstarken Arzneimittel ein und sieht für diese einen leicht tieferen packungsbezogenen Zuschlag vor. Dabei trägt der relativ hohe preisbezogene Zuschlag grundsätzlich den Fehlanreiz in sich, dass in der ersten Preisklasse das teurere Arzneimittel in der Abgabe dem günstigeren tendenziell vorgezogen wird.

Der Regierungsrat erachtet daher die Variante I als sinnvoller.

## 3 Fazit

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Überlegungen widersetzt sich der Regierungsrat der KLV-Anpassung nicht, er ersucht das BAG jedoch um eine Überwachung der Auswirkungen. Sollte sich die Arzneimittelversorgung beispielsweise aufgrund einer versorgungsrelevanten Abnahme von Abgabestellen oder einer geänderten Lagerhaltung verschlechtern, wären unverzüglich Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer